

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/356-2023/189348

Dresden,
23. Oktober 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14399

Thema: Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Unterstützt die Staatsregierung die Aufnahme der Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege?

Frage 2: Wie setzt sich die Staatsregierung im Bundesrat für die Änderung des Pflegeberufgesetzes zur Aufnahme der Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege ein?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Die Einbindung der Rehabilitationseinrichtungen in die Pflegefachkraftausbildung wird seit Vorliegen des Referentenentwurfs zum Pflegeberufereformgesetz kontrovers und noch nicht abschließend diskutiert. Die Einbeziehung von Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung in das Pflegeberufgesetz ist neben Rechten auch mit entsprechenden Pflichten, u. a. der Finanzierungsverpflichtung in den Ausbildungsfonds verbunden. Diese Pflicht besteht für alle als Träger der Ausbildung geeigneten Einrichtungen, auch wenn



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

die einzelne Einrichtung selbst nicht ausbildet. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob in allen Rehabilitationseinrichtungen pflegerische Kompetenzen in dem Umfang und in der Tiefe vermittelt werden können, wie es für eine stationäre Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung erforderlich wäre. Eine individuelle Betrachtung und Auswahl ließe sich jedoch mit einer allgemeinen gesetzlichen Ausweitung nicht sicherstellen.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthält den Auftrag zu prüfen, ob Rehabilitationskliniken die Voraussetzungen als Träger der Ausbildung erfüllen. Bislang hat sich der Bund hierzu noch nicht abschließend geäußert. Da das Landesrecht nicht über die bundesrechtlichen Festlegungen hinausgehen kann, ist das Ergebnis der Prüfung auf Bundesebene abzuwarten.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Fragen und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Fragen zu beantworten sind, denn bei einer Information vor dem Abschluss der Willensbildung bestünde zu befürchten, dass diese Informationen dazu genutzt würden, die Staatsregierung in Ihrer Entscheidungsfindung maßgeblich zu beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping